



Beschlussvorlage

Amt: 61 Fink	Datum: 23.11.2015	Az.: -0680 Fk	Drucksache Nr.: 319/2015
-----------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Gemeinderat	30.11.2015	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt						
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Bebauungsplan WILLY-BRANDT-STRASSE
 - Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag:

Für den östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes WILLY-BRANDT-STRASSE wird der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Nachfolgend ausgeführte Grundstücke der Gemarkung Lahr mit den Flurstücks-Nr. 5901/1, 5901/2, 5902, 5903, 5903/1, 5919/7 liegen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Anlage(n):

- Satzung
- Bestandsplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthalt.		

Begründung:

Anlass für den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans WIL-LY-BRANDT-STRASSE ist ein Kaufvertrag, der darauf abzielt, dort weitere Einzelhandelsbetriebe einzurichten.

Vorgesehen sind ein weiterer Lebensmitteldiscounter und ein Drogeriemarkt.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Lahr ist überarbeitungsbedürftig und soll nächstes Jahr fortgeschrieben werden. Der Bereich der Nahversorgung soll als Erstes bearbeitet werden.

Um unerwünschte Entwicklungen im östlichen Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplans zu verhindern, soll die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch erlassen werden. Sie wird auf dieses Grundstück beschränkt.

Ausnahmen, die das Änderungsverfahren des Bebauungsplanes inhaltlich nicht tangieren, sind möglich. Einzelheiten dazu sind im Satzungstext geregelt.



Tilman Petters

Sabine Fink

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat in der öffentlichen Sitzung den Verhandlungstisch, in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1 – 5 Gemeindeordnung zu entnehmen.